Referat R

Bericht zu Sachprüfungen bei der Gemeinde Glandorf 2018

LANDKREIS OSNABRÜCK

Inhaltsverzeichnis

			Seite
1	**Kosten der Ratsarbeit**		**3**
	1.1	Rechtsgrundlagen	3
	1.2	Finanzieller Umfang	5
	1.3	Prüfungsdurchführung und Ergebnis	6
	1.3.1	Gewährung von Aufwandsentschädigungen	6
	1.3.2	Gewährung von Fahrtkostenerstattungen	6
	1.3.3	Weitere Entschädigungen	7
	1.3.4	Weitere Aufwendungen	7
	1.4	Fazit 7	
2	**Fraktionszuwendungen**		**7**
3	**Familienservicebüro; Bereich Tagespflege**		**8**
	3.1	Einleitung	**8**
	3.2	Prüfungsumfang	8
	3.3	Rechtsgrundlagen und Umfang der Tagespflege	8
	3.4	Abrechnung mit dem Landkreis Osnabrück	9
	3.5	Abrechnung mit den Tagespflegepersonen	10
	3.6	Abrechnung der Kostenbeiträge	10

Abkürzungsverzeichnis

NKomVG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SGB	Sozialgesetzbuch
TPP	Tagespflegeperson
VA	Verwaltungsausschuss

Hinweise

Prüfungsfeststellungen sind in dem Bericht mit dem Symbol ■ gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, zu denen eine Stellungnahme der Verwaltung erforderlich ist, sind mit ■ ➔ gekennzeichnet.

Im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 bei der Gemeinde Glandorf wurden im Dezember 2018 auch Sachprüfungen von den Prüfern Niklas Schulke und Anja Kastner vorgenommen. Dabei wurden folgende Bereiche geprüft:

1 Kosten der Ratsarbeit

Bei diesem Aufgabenbereich wurde überprüft, ob die Entschädigungen der Gemeinde Glandorf für die Ratsarbeit recht- und ordnungsmäßig gezahlt wurden. Die Prüfung beschränkte sich hierbei auf das Haushaltsjahr 2017 und wurde in Stichproben durchgeführt.

1.1 Rechtsgrundlagen

§ 55 I i. V. m. §§ 44 I und III NKomVG regelt die Entschädigung der Abgeordneten. Demnach haben die Abgeordneten einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und ihres Verdienstausfalls. Diese Ansprüche sind durch Satzung auf Höchstbeträge zu begrenzen.

Für den Rat und die Ortsräte der Gemeinde Glandorf gilt eine Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder (Aufwandsentschädigungssatzung):

- Satzung der Gemeinde Glandorf über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für ehrenamtlich Tätige vom 07.12.2016

Die in der Satzung geregelten allgemeinen und funktionsbezogenen Entschädigungen sind in der nachfolgenden Darstellung angegeben:

	Gemeinderat	Ortsräte	Ortsvorsteher
Mitglieder des Rates (monatlich)	40 €	-	-
Ortsbürgermeister	-	45 €	-
Ortsvorsteher	-		45 €
Sitzungsgeld	17 € (je Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzung) *	25 € (höchstens jedoch 767 € im Jahresdurchschnitt)	-
Sitzungsgeld für Besprechungen, Tagungen und Besichtigungen (nach Genehmigung vom Rat oder VA)	17 €	-	-
Sitzungsgeld hinzugewählte Vertreter (je Sitzung) *	25 € (höchstens jedoch 767 € im Jahresdurchschnitt)	-	-
Ausschuss- und Ratsvorsitzende (je Sitzung) **	17 €	-	-
stellv. Bürgermeister	100 € [keine weitere monatliche Entschädigung je Ratsmitglied]	-	-
Fraktionsvorsitzende (je Mitglied)	12 €	-	-
Fahrtkosten stellv. Bürgermeister (monatlich)	13 €	-	-
Fahrtkosten Fraktionsvorsitzende (monatlich)	20 €	-	-
Fahrtkosten außerhalb des Gemeindegebietes für Ratsmitglieder und hinzugewählte Vertreter	Abrechnung nach Bundesreisekostengesetz	Abrechnung nach Bundesreisekostengesetz	Abrechnung nach Bundesreisekostengesetz

*) bei Überschreitung der Sitzungsdauer von 2,5 h erfolgt die Zahlung eines weiteren Sitzungsgeldes

**) bei der Überschreitung der Sitzungsdauer von 2,5 h erfolgt die Zahlung eines Aufschlags i. H. v. 8 €

Gemäß § 1 I 2 der Satzung werden Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

1.2 Finanzieller Umfang

Insgesamt wurden in den vergangenen Jahren folgende **Aufwendungen für die politischen Gremien** geleistet:

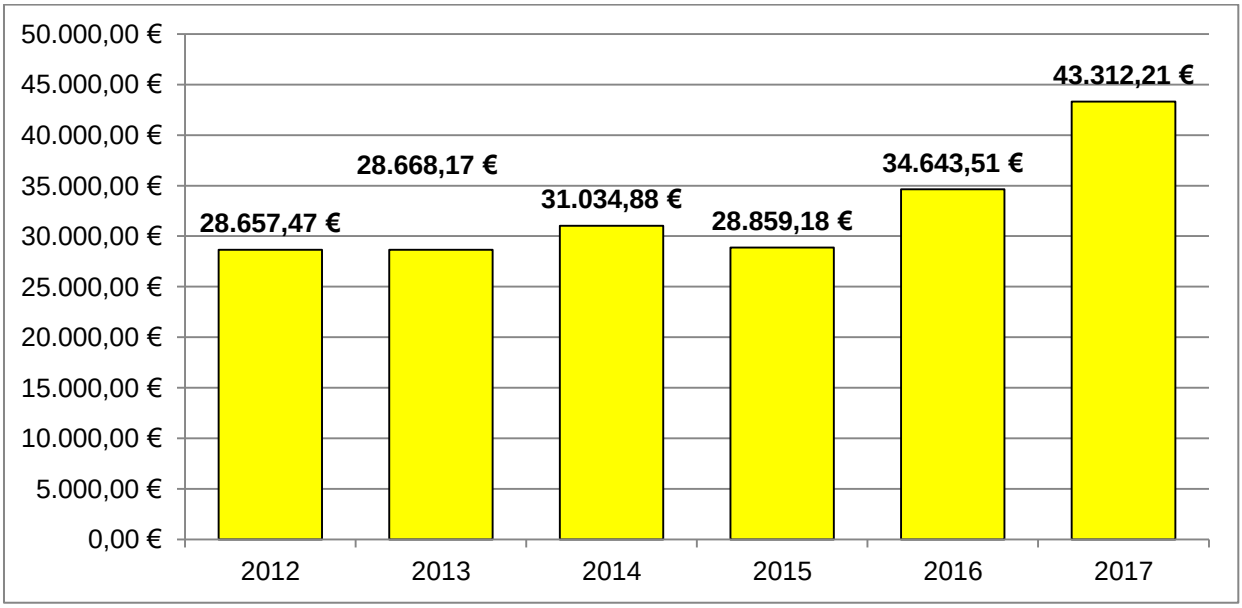

In den Aufwendungen sind die Entschädigungen entsprechend der Satzungen der Gemeinde sowie sämtliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den politischen Gremien stehen (z. B. EDV-Kosten, Aus- und Fortbildungen, Ehrungen und Jubiläen, Repräsentationskosten Verfügungsmittel, Veröffentlichungen, Reisekosten etc.), enthalten.

Die Aufwendungen entsprechen im Jahr 2017 einem Betrag von 2,4 T€ je Ratsmitglied bei aktuell 18 Abgeordneten. Zu berücksichtigen gilt, dass in diese Berechnung auch die geringen Aufwendungen für die Ortsräte und die Ortsvorsteher sowie die beratenden Ausschussmitglieder einfließen.

Die Aufwendungen für die politischen Gremien stiegen von 2012 bis 2017 um 51,1 %. Die Steigerung ist ab dem Jahr 2016 sichtbar. Sie hängt im Wesentlichen mit der geänderten Aufwandsentschädigungssatzung und den EDV-, Aus- und Fortbildungskosten zusammen.

Die Aufwendungen für die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern entsprechend der Entschädigungssatzung sind nachfolgend abgebildet:

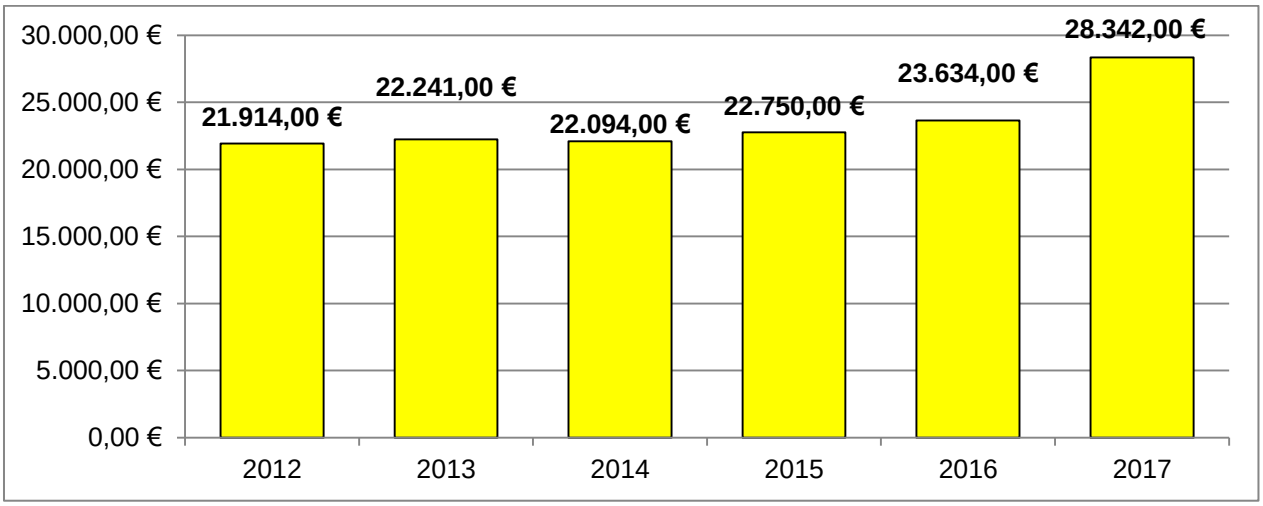

Im Jahr 2017 fällt ein Betrag von 1,6 T€ je Ratsmitglied an (18 Abgeordnete). Auch hier gilt es zu berücksichtigen, dass in die Berechnung die (geringen) Aufwendungen für die Ortsräte und die Ortsvorsteher sowie die beratenden Ausschussmitglieder einfließen.

Im Haushaltsjahr 2016 und 2017 sind zusätzlich zu den Aufwendungen für die politischen Gremien Kosten für die Einrichtung des Ratsinformationssystems entstanden. Diese belaufen sich in 2016 auf 8,5 T€ und in 2017 auf 0,6 T€. Die Anschaffungskosten sind in den oben abgebildeten Beträgen je Ratsmitglied nicht mit abgebildet.

1.3 Prüfungsdurchführung und Ergebnis

1.3.1 Gewährung von Aufwandsentschädigungen

Im Rahmen der Prüfung wurden die von der Gemeinde gewährten Aufwandsentschädigungen für das IV. Quartal 2017 vollständig hinsichtlich der satzungsgemäßen Gewährung und der korrekten Auszahlung geprüft.

Danach sind, soweit geprüft, allen Anspruchsberechtigten die in der Satzung festgelegten Aufwandsentschädigungen in korrekter Höhe gezahlt worden.

■ Das RPA empfiehlt, aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Dokumentation einen einheitlichen Vordruck für die Anwesenheitsliste bei Fraktionssitzungen zur Verfügung zu stellen.

1.3.2 Gewährung von Fahrtkostenerstattungen

Den Ratsmitgliedern und den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern werden gemäß § 5 der Satzung der Gemeinde Fahrtkosten erstattet.

Die Fahrtkosten wurden, soweit geprüft, in korrekter Höhe gezahlt.

1.3.3 Weitere Entschädigungen

Neben der allgemeinen Aufwandsentschädigung haben die Ratsmitglieder sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für Kinderbetreuung (§ 8 der Satzung). Soweit ersichtlich, wurde hiervon im Prüfungszeitraum kein Gebrauch gemacht.

Gemäß § 44 I S. 1 NKomVG i. V. m. § 6 der Satzung der Gemeinde haben die Mitglieder des Rates einen Anspruch auf Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstausfalles. Soweit geprüft, ist im geprüften Zeitraum (IV. Quartal 2017) kein Verdienstausfall beantragt worden.

Die Entschädigungen müssen gemäß §§ 1, 2 der Mitteilungsverordnung personenbezogen dem zuständigen Finanzamt gemeldet werden. Eine entsprechende Liste für das Jahr 2017 ist dem Finanzamt am 28.02.2018 übersandt worden.

1.3.4 Weitere Aufwendungen

Im Rahmen der Ratsarbeit sind eine Vielzahl von weiteren Aufwendungen für beispielsweise Repräsentationen, Ehrungen und Jubiläen sowie EDV-Kosten, Verfügungsmitteln, Reisekosten, Aus- und Fortbildungen angefallen. Diese Aufwendungen sind für das Jahr 2017 stichprobenweise überprüft worden.

Soweit geprüft, sind die Aufwendungen nicht zu beanstanden.

■ Das RPA empfiehlt, auf den Rechnungsbelegen für Veranstaltungen zur besseren Nachvollziehbarkeit weitergehende Informationen (z. B. Anlass der Veranstaltung und Teilnehmerzahl) zu vermerken.

1.4 Fazit

Soweit geprüft, wurden die Aufwandsentschädigungen sowie die sonstigen Entschädigungen korrekt ermittelt und ausgezahlt. Es ergeben sich keine Beanstandungen.

2 Fraktionszuwendungen

Kommunen können den Fraktionen und Gruppen gemäß § 57 III NKomVG Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung gewähren. Die Verwendung der Zuwendungen ist in einfacher Form nachzuweisen. Ein Anspruch auf Zuwendungen besteht nicht.

Die Gemeinde zahlt den Fraktionen keine Zuwendungen. Die Entschädigungssatzung sieht dafür keine Beträge vor.

3 Familienservicebüro; Bereich Tagespflege

3.1 Einleitung

Die kreisangehörigen Kommunen nehmen im Einvernehmen mit dem Landkreis Osnabrück als öffentlichem Jugendhilfeträger die Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege wahr. Bereits im Jahr 2007 wurden in allen kreisangehörigen Kommunen Familienservicebüros eingerichtet. Diese sind vom Landkreis Osnabrück beauftragt, die Sachbearbeitung für den Landkreis Osnabrück wahrzunehmen. Die Übertragung der Aufgaben an die kreisangehörigen Gemeinden erfolgte seit 2007 durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung. Da sich insbesondere durch den in 2013 eingeführten Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege ab Vollendung des 1. Lebensjahres sowie durch gesellschaftliche Veränderungen der Betreuungsbedarf stark erhöht hat, wurde diese Vereinbarung am 22./27.11.2017 neu abgeschlossen und ist rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft getreten.

Die Familienservicebüros nehmen außerdem noch weitere Aufgaben wie z. B. die Organisation und wirtschaftliche Abwicklung der Ferienbetreuung, den Babybesuchsdienst oder die „frühen Hilfen“ wahr.

Zur Erledigung der Aufgaben sind zum einen pädagogische Fachkräfte wie auch Verwaltungsmitarbeiter vorzuhalten. Das Familienservicebüro in der Gemeinde Glandorf war zum Prüfungszeitpunkt mit einer pädagogischen Mitarbeiterin (in Vollzeit) ausgestattet.

Die finanzielle Abwicklung der Aufgabenerledigung des Servicebüros wird in Glandorf bei dem Produkt 367510 „Familienservicebüro“ abgebildet; die Abrechnung der Tagespflege findet über dieses Produkt statt. Die Finanzierung der Servicebüros erfolgt grundsätzlich über den Landkreis Osnabrück.

Die Kosten der Kindertagespflege wurden bis einschließlich zum III. Quartal 2017 spitz mit dem Landkreis Osnabrück abgerechnet; danach erfolgt eine pauschale Förderung gemäß der neu abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (s. o.).

3.2 Prüfungsumfang

Im Rahmen der Prüfung wurden insbesondere die Abrechnungsunterlagen im Bereich der Tagespflege geprüft, d. h. sowohl die Abrechnung mit den Tagespflegepersonen als auch die Erhebung von Kostenbeiträgen von den Eltern und die Abrechnung mit dem Landkreis Osnabrück (bis zum III. Quartal 2017).

Der Bereich „Tageseinrichtungen“ war nicht Gegenstand dieser Prüfung.

3.3 Rechtsgrundlagen und Umfang der Tagespflege

Für die Kindertagespflege finden die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder – und Jugendhilfegesetz) – SGB VIII Anwendung. Tagespflege im Sinne des § 23 SGB VIII umfasst zum einen die Vermittlung eines Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, zum anderen die fachliche Beratung und Begleitung der Tagespflegeperson. Darüber hinaus soll die Tagespflegeperson weiter qualifiziert werden und hat Anspruch auf Gewährung einer Geldleistung.

Grundlage bildeten neben dem SGB VIII auch die „Regelungen zur Ausgestaltung und Gewährung der Kindertagespflege im Landkreis Osnabrück - §§ 23 ff SGB VIII“ sowie die „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Landkreis Osnabrück“.

Kindertagespflege ist eine Betreuungsform vorrangig für Kinder unter drei Jahren. Gemäß § 24 I SGB VIII ist einem Kind Tagespflege zu gewähren, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. Gehen die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nach, befinden sie sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder Ausbildung oder nehmen sie an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teil, so wird dadurch ebenfalls ein Anspruch auf Tagespflege begründet. Des Weiteren ist die Gewährung von Tagespflege aus pädagogischen Gründen möglich.

Gemäß §§ 24 III und IV SGB VIII sollen Kinder im Kindergartenalter und schulpflichtige Kinder, für die eine Tagesbetreuung erforderlich ist, vorrangig Kindertagesstätten (Kindergärten oder Horte) besuchen. Für Kinder im Alter zwischen drei und 14 Jahren kommt die Kindertagespflege nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertagesstätte nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

Tagespflege wird ausschließlich Kindern im Sinne des § 7 I Nr. 1 SGB VIII gewährt – danach ist Kind, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die finanziellen Leistungen sind in § 23 II SGB VIII geregelt. Die Höhe der Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Es wird auf die „Regelungen zur Ausgestaltung und Gewährung der Kindertagespflege im Landkreis Osnabrück - §§ 23 ff SGB VIII“ verwiesen. Die gesamte Geldleistung wird vom Landkreis Osnabrück bzw. vom Familienservicebüro an die Tagespflegeperson ausgezahlt.

3.4 Abrechnung mit dem Landkreis Osnabrück

Die Gemeinde Glandorf hat dem Landkreis bis zum 30.09.2017 quartalsweise eine Abrechnung der erbrachten Leistungen getrennt nach Pflegegeldern, Kosten der Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung und Alterssicherung sowie Kosten von Qualifizierungsmaßnahmen vorgelegt. Ab dem 01.10.2017 ist die Spitzabrechnung entfallen, da der Kreistag des Landkreises Osnabrück am 25.09.2017 eine Neuregelung der Aufgabenwahrnehmung und Finanzierung der Kinderbetreuung mit pauschalierten Beträgen beschlossen hat. Die kreisangehörigen Kommunen haben daraufhin neue öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit dem Landkreis Osnabrück abgeschlossen, mit denen auch die finanzielle Unterstützung neu geregelt wird (s. o.).

Für 2017 wurden nach dem „alten“ Abrechnungsverfahren noch insgesamt 114,4 T€ von der Gemeinde Glandorf für die Tagespflegekosten beim Landkreis zur Erstattung angefordert. Dabei wurde ein Kostenbeitrag von 24,1 T€ verrechnet.

Da die Abrechnungsunterlagen aus dem Jahr 2017 bereits archiviert waren, erfolgte für Januar 2018 eine stichprobenweise Überprüfung. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

3.5 Abrechnung mit den Tagespflegepersonen

Die einzelnen Abrechnungsmodalitäten sind in den „Regelungen zur Ausgestaltung und Gewährung der Kindertagespflege im Landkreis Osnabrück“ enthalten. Dort sind auch die Qualifikationen und Eigenschaften aufgeführt, die eine Tagespflegeperson (TPP) mitbringen muss, damit sie als TPP anerkannt werden kann.

Das Feststellen der Eignung obliegt in der Regel dem zuständigen Sachbearbeiter der Familienservicebüros. Zuständig für die Erteilung der Pflegeerlaubnis bleibt der Landkreis Osnabrück als öffentlicher Jugendhilfeträger. In den vom RPA geprüften Akten der TPP lagen alle erforderlichen Unterlagen und Genehmigungen vor.

Die Pflegegelder richten sich sowohl nach der Qualifikation der TPP als auch nach der Dauer der Tätigkeit als TPP. Die Pflegegelder betragen 3,00 €, 3,50 € oder 4,00 € pro Stunde und Kind. Betreuungszeiten in den Nachtstunden werden nur mit 1,00 € vergütet. Das Pflegegeld setzt sich aus einer Erstattung der Kosten für den Sachaufwand und einem angemessenen Beitrag für die Anerkennung der Förderungsleistung zusammen. Für den Sachaufwand werden 1,75 € erstattet. Weiterhin können teilweise die Kosten für die Unfallversicherung, die Altersvorsorge und die Kranken- und Pflegeversicherung übernommen werden, wenn diese nachgewiesen werden.

In allen geprüften Fällen erfolgte die Abrechnung entsprechend der Richtlinie.

3.6 Abrechnung der Kostenbeiträge

Der Abrechnung liegt die „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Landkreis Osnabrück“ zugrunde, die der Kreistag des Landkreises Osnabrück in seiner Sitzung am 27.02.2012 beschlossen hat.

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 I Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag erhoben. Kostenbeitragsschuldner sind i. d. R. die Eltern des Kindes. Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags richtet sich zum einen nach dem Familieneinkommen (Jahresbruttoeinkommen) und zum anderen nach der Anzahl der Betreuungsstunden. Je nach Familieneinkommen entspricht der Kostenbeitrag 1,00 €, 1,50 € oder 2,00 € je angefangene Stunde. Änderungen im Familieneinkommen sind zu melden. Fehlerhafte Einschätzungen und Angaben berechtigen zur Nachberechnung. Bei der Betreuung von Geschwisterkindern gibt es eine Ermäßigung.

In allen geprüften Fällen erfolgte die Abrechnung entsprechend der Satzung. Das angegebene Familieneinkommen wird in Zweifelsfällen überprüft. Erlasse, Überzahlungen und Rückforderungen werden vorschriftsgemäß abgewickelt.

3.7 Fazit

Die Organisation und Abrechnung der Tagespflege wird im Familienservicebüro der Gemeinde Glandorf - soweit geprüft - gewissenhaft vorgenommen. Bei der Durchsicht der Akten haben sich grundsätzlich keine Feststellungen ergeben.

Osnabrück, 10.05.2019

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück

Britta Korfage
Referatsleiterin

Anja Kastner
Prüfungsleiterin